

Grundstücksentwässerung

Entwässerungsanträge sind bei jeder Neuanlage/Erweiterung der Entwässerungsanlage erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Eine schnelle und zügige Bearbeitung Ihres Antrages auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist nur dann möglich, wenn Sie **vollständige und vorschriftsmäßige Unterlagen** vorlegen.

Unterlagen:

Nach § 15 der Allgemeinen Entwässerungssatzung i.V.m. der BauuntPrüfVO sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben
- Entwässerungsplan im Maßstab 1 : 500,
aus dem die Führung der geplanten Leitungen mit Wasserablaufstellen, Schächten und Abscheidern unter Angabe der Baustoffe oder Werkstoffe und der vorgesehenen Abmessungen hervorgeht.

Die Anträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen **in zweifacher Ausfertigung** einzureichen bei der

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr.

Hinweise:

Die nach § 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Bad Dürkheim zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen, sobald diese bebaut sind oder mit der Bebauung begonnen wurde und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

Nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet (Nutzung als Brauchwasser, z.B. zur Toilettenspülung, für die Waschmaschine oder zur Gartenbewässerung) oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Die Benutzung als Brauchwasser ist der Stadt anzuzeigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass **vor einer ordnungsgemäßen Abnahme** nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung durch die Stadt die **Entwässerungsanlage nicht in Betrieb** genommen werden darf. Die Durchführung der Abnahme ist bei den Stadtwerken, Abteilung Kanalwerk, Salinenstraße 36, 67098 Bad Dürkheim (Tel. 06322/935-850) zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage hat in **sichtbarem** Zustand zu erfolgen, d. h. die Gräben dürfen zum Zeitpunkt der Abnahme noch **nicht** verfüllt sein.
Im Falle einer Zuwiderhandlung sieht sich die Stadt gezwungen, die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Bauherrn erneut freilegen zu lassen.